

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GIT 1 - Grundsatz Cybersicherheit und
Regulierung Zahlungsverkehr

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

7. März 2019

Entwurf eines Antragsformulars zur Erteilung einer Ausnahme vom Notfallmechanismus nach Artikel 33 der delegierten Verordnung 2018/389 (EU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zurverfügungstellung des Entwurfs eines Antragsformulars zur Erteilung einer Ausnahme vom Notfallmechanismus nach Artikel 33 der delegierten Verordnung 2018/389 (EU) sowie des Entwurfs für die entsprechenden Ausfüllhinweise und für die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu dürfen. Dies möchten wir nachfolgend gerne wahrnehmen.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken und anderen Finanzdienstleistungsinstituten in Deutschland, die hauptsächlich mit Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im Inland tätig sind. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Klarstellungen in den Ausfüllhinweisen mit Bezug zum Anwendungsbereich des Antragsformulars. Aus unserer Sicht ist es folgerichtig, dass das Formular für CRR-Kreditinstitute sowie Zweigstellen im Sinne von § 53 KWG gilt, die im Inland als kontoführende Zahlungsdienstleister auftreten. Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Herkunftslandaufsicht bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b KWG begrüßen wir ebenfalls.

Nichts desto trotz ergeben sich vor dem Hintergrund der technischen Infrastrukturen grenzüberschreitend tätiger Bankengruppen Fragen zum Antragsverfahren. Eine Anzahl an grenzüberschreitend tätigen Bankengruppen wird in jedem Mitgliedstaat, in dem sie mit kontoführenden CRR-Kreditinstituten oder Zweigstellen (vgl. § 53 KWG) tätig sind, dieselbe dedizierte Schnittstelle nutzen wollen. Mit einer solchen geschäftspolitischen Entscheidung zur technischen Infrastruktur verbunden wird in der Folge auch Antragstellungen

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

in verschiedenen Mitgliedstaaten zur Erteilung einer Ausnahme vom Notfallmechanismus nach Artikel 33 der delegierten Verordnung 2018/389 (EU). Die Leitlinien zu den Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Notfallmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 sehen hierzu zumindest einen gewissen Grad der Koordinierung zwischen den (betroffenen) Aufsichtsbehörden bei der Bearbeitung solcher (parallelen) Anträgen vor, jedoch keine gemeinsame Entscheidung und auch keine Einzelentscheidung über gruppenweite Schnittstellenlösungen (vgl. Leitlinie 9.4).

Im Rahmen dieser Koordinierung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs) sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass bei derartigen gruppenweiten Schnittstellenlösungen sowohl die Entwicklung als auch Tests zentral stattfinden werden. Dies bedeutet, dass es aus unserer Sicht im Rahmen des Antragsverfahrens der BaFin möglich sein sollte, in bestimmten Punkten auf die Entwicklung als auch Tests der dedizierten Schnittstelle zu verweisen, die von einem Gruppenmitglied in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sind, insbesondere in Bezug auf die folgenden Antragsformularinhalte:

- Veröffentlichung von Statistiken (Rn. 2.1.),
- Benennung der Webseite (Rn. 2.3.),
- Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Stresstests (Rn. 3.1.),
- Darstellung der Tests der Schnittstelle durch zugreifende Zahlungsdienstleister (Rn. 5.1.),
- direkter Kontakt zu ZAD, KIDs oder DKEs im Rahmen von Entwicklung und Test der Schnittstelle (Rn. 5.5.) sowie
- Skizze der Nutzungsmöglichkeit der Schnittstellen (Rn. 6.4.).

Außerdem sollte die Testphase und Marktbewährungsphase eines Gruppenmitglieds in einem anderen Mitgliedstaat bei den Kriterien im Rahmen der Antragstellung an die BaFin allein schon deshalb berücksichtigungswert sein, da es in vielen Fällen wahrscheinlich im Inland an testwilligen dritten Zahlungsdienstleistern mangeln wird, die bei einer inländischen kontoführenden Auslandsbank sowohl den Test der dedizierten Schnittstelle als auch die Marktbewährungsphase – aufgrund nicht vorhandener gemeinsamer Kunden – durchführen werden.

Deshalb plädieren wir für eine Berücksichtigungsmöglichkeit von Entwicklung und Tests der dedizierten Schnittstelle im Falle eines inländischen Zahlungsdienstleisters, der einer Gruppe mit Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten angehört, die dieselbe dedizierte Schnittstelle nutzen werden.

Auch in diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls die Zurverfügungstellung des Antragsformulars und der Ausfüllhinweise in einer englisch-sprachigen Übersetzung anregen, da dies einen mehr praxisgerechteren Prozess für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen ermöglichen würde. Gerne kann unser Verband hierbei unterstützend tätig werden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Andreas Kastl